



CH-3015 Bern, ASTRA

An:

- die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone
- die Vereinigung der Strassenverkehrsämter
- die interessierten Verbände und Organisationen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: S442-0443/Sol

Sachbearbeiter/in: Jeannette Soltermann

Bern, 19. Dezember 2019

Weisungen betreffend den Führerausweis auf Probe

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat Ende 2018 die Führerausweissvorschriften revidiert. Die folgenden Änderungen wirken sich auf die im Betreff erwähnten Weisungen aus.

Ab dem 1. Januar 2020:

- können Neulenkende den Weiterausbildungskurs ohne zeitliche Befristung nachholen, sollten sie dessen Besuch während der Gültigkeitsdauer ihres Führerausweises auf Probe verpasst haben.
- können die kantonalen Behörden Personen mit einem nicht mehr gültigen Führerausweis auf Probe, die nur Motorräder der Unterkategorie A1 führen wollen, den definitiven Führerausweis der Unterkategorie A1 erteilen, sofern sie die Unterkategorie A1 bereits vor dem Ablauf der Gültigkeit des Führerausweises auf Probe besaßen.

Ab dem 1. Januar 2021:

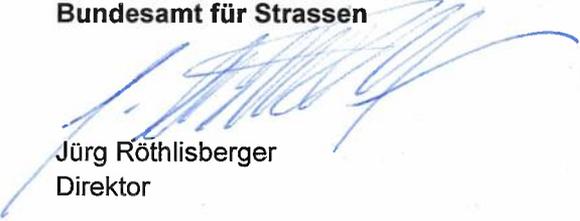
- sind einmal absolvierte Ausbildungen (Kurs über Verkehrskunde, praktische Grundschulung für Motorradfahrerschülerinnen und Motorradfahrerschüler) und bestandene Prüfungen (Prüfung der Basis-theorie, Prüfung der Zusatztheorie, praktische Prüfung) unbefristet gültig.
- müssen Personen, die Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung führen wollen, zuerst mindestens zwei Jahre ein Motorrad mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg führen.

- müssen Personen, die den Führerausweis der Kategorie B erwerben wollen und den Lernfahrausweis vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr erworben haben, den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen, um zur praktischen Prüfung zugelassen zu werden.

Die Weisungen vom 26. Januar 2009 betreffend den Führerausweis auf Probe werden entsprechend angepasst. Die angepassten Weisungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Beilage: Weisungen betreffend den Führerausweis auf Probe



Bern, 19. Dezember 2019

Weisungen betreffend den Führerausweis auf Probe

(gestützt auf Art. 150 Abs. 6 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)

1. Betroffene Personen

1.1 *Grundsatz*

Einen auf drei Jahre befristeten Führerausweis auf Probe erhält:

1.1.1 Wer am 1. Dezember 1987 oder später geboren wurde.

1.1.2 Wer vor dem 1. Dezember 1987 geboren wurde, noch nie einen Lernfahrausweis der Kategorien A oder B besessen hat und das Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorien A oder B nach dem 1. Dezember 2005 gestellt hat.

1.2 *Ausnahmen*

Den definitiven Führerausweis erhält:

1.2.1 Wer vor dem 1. Dezember 1987 geboren wurde und vor dem 1. Dezember 2005 ein Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorien A oder B gestellt hat. Das Gesuch gilt als rechtzeitig gestellt, wenn die vollständigen Unterlagen nach Anhang 4 VZV spätestens am 30. November 2005 der zuständigen kantonalen Behörde persönlich oder der Schweizerischen Post übergeben worden sind (Datum des Poststempels).

1.2.2 Wer nach dem 1. Dezember 2005 ein Gesuch um Erteilung des Lernfahrausweises der Kategorie A oder B stellt, sofern er oder sie vor dem 1. Dezember 2005 bereits ein Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises der anderen Kategorie gestellt hatte; dies gilt selbst dann, wenn er oder sie die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Kategorie, für die er oder sie den Lernfahrausweis vor dem 1. Dezember 2005 beantragt hatte, noch nicht abgeschlossen hat.

1.2.3 Wer einen (blauen) Papierführerausweis der Kategorie A1 besitzt.

2. Berechnung der Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Jahre (Art. 15a Abs. 1 zweiter Satz des Strassenverkehrsgesetzes, SVG, SR 741.01).

Sie beginnt am Tag zu laufen, an dem die Führerprüfung bestanden wird (z.B. 15. Januar 2017). Die Probezeit endet am Tag, an dem die drei Jahre vollständig verstrichen sind (14. Januar 2020).

Erwirbt der Inhaber oder die Inhaberin eines Führerausweises auf Probe eine weitere Kategorie oder Unterkategorie, so wird ein neuer Führerausweis ausgestellt. Das Ablaufdatum bleibt gleich.

3. Einträge im Führerausweis

Die Befristung wird in der Ziffer 4b (Ablaufdatum) eingetragen. Bei den einzelnen Kategorien wird das Ablaufdatum (Ziff. 11) nicht vermerkt.

4. Ausstellen des definitiven Führerausweises

Der definitive Führerausweis darf frühestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit (Ziff. 4b) ausgestellt werden.

5. Ungültiger Führerausweis auf Probe

Läuft die Gültigkeit des Führerausweises auf Probe ab, so verfällt die Fahrberechtigung. Der abgelaufene Führerausweis auf Probe muss nicht eingezogen werden.

Der Inhaber oder die Inhaberin kann die versäumte Weiterausbildung nachholen. Dazu meldet er oder sie sich bei einem anerkannten Kursveranstalter an. Gestützt auf die Anmeldebestätigung stellt die Behörde des Wohnsitzkantons eine Fahrbewilligung aus. Sie gilt nur für die Hinfahrt, die Kursteilnahme und die Rückfahrt. Die Fahrbewilligung muss weder ins Informationssystem Verkehrszulassung eingetragen noch dem Bundesamt für Strassen zur Kenntnis gebracht werden. Sie muss aber mitgeführt werden.

Bei Widerhandlungen nach dem Ablauf der Probezeit kommen die Massnahmen «Verlängerung der Probezeit» und «Annullierung des Führerausweises auf Probe» nicht mehr in Frage. Dies gilt auch dann, wenn die Weiterausbildung noch nicht absolviert wurde.

6. Verlängerung der Probezeit

Wenn der Entzug vor dem Ablauf der Probezeit endet, wird ein neuer Führerausweis auf Probe ausgestellt, dessen Gültigkeit gegenüber dem alten Führerausweis um genau ein Jahr verlängert wird. Beispiel:

Ursprüngliche Befristung: 24. Juni 2019; neue Befristung: 24. Juni 2020.

Wenn der Entzug nach Ablauf der Probezeit endet, wird ein neuer Führerausweis auf Probe mit einer einjährigen Gültigkeitsdauer ab dem Tag der Wiedererteilung des Führerausweises ausgestellt. Beispiel:

Ursprüngliche Befristung: 24. Juni 2019; letzter Tag des Entzugs: 8. August 2019; neues Erteilungsdatum: 9. August 2019; neue Befristung: 8. August 2020.

7. Wiedererteilung des Führerausweises nach Ablauf der Gültigkeitsdauer

Der abgelaufene Führerausweis auf Probe muss nicht eingezogen werden.

Auf Gesuch hin kann der definitive Führerausweis der Spezialkategorien erteilt werden. Der definitive Führerausweis der Unterkategorie A1 kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Unterkategorie A1 vor dem Ablauf der Gültigkeit des Führerausweises auf Probe bereits besass.

Wer eine andere Unterkategorie oder eine Kategorie (wieder-)erwerben will, durchläuft grundsätzlich das Führerausweiserteilungsverfahren nach der VZV. Die Erleichterungen in Ziffer 8.2 sind anwendbar.

Die kantonale Behörde stellt einen neuen Führerausweis auf Probe aus.

8. Wiedererteilung des Führerausweises nach einer Annullierung

8.1 *Grundsätze*

Mit der Annullierung muss der Führerausweis eingezogen werden. Allfällig erteilte Lernfahrausweise sind zu entziehen und ebenfalls einzuziehen.

Wer nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe die mindestens einjährige Sperrfrist abgewartet, ein positives verkehrspsychologisches Gutachten beigebracht und ein Gesuch um einen Lernfahrausweis gestellt hat, durchläuft für die Kategorien A und B beziehungsweise für die Unterkategorien A1 und B1 das Führerausweiserteilungsverfahren nach der VZV, auch wenn er oder sie Inhaber oder Inhaberin von höheren Kategorien war.

Im neuen Führerausweis auf Probe wird als Prüfungsdatum das Datum der neuen praktischen Führerprüfung eingetragen.

8.2 *Erleichterungen*

Bis 31. Dezember 2020 gilt:

Wenn das Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises spätestens fünf Jahre nach dem Datum der Annullierung gestellt wird, werden folgende Erleichterungen gewährt:

- Kategorie A: Wer im Zeitpunkt der Annullierung bereits den Führerausweis der Kategorie A (unbeschränkt) besass, im Zeitpunkt der Wiedererteilung aber noch nicht 25 Jahre alt ist, erhält dennoch den Lernfahrausweis für die Kategorie A (unbeschränkt).
- Kategorien und Unterkategorien: BE, B 121, B 122, C1, C1E, D1, D1E, C, CE, D, DE:
 - Es muss (nebst der vollständigen Führerprüfung der Kat. B) nur eine praktische Führerprüfung mit einem Fahrzeug der höchsten Führerausweiskategorie oder Unterkategorie bestanden werden, damit auch alle tieferen Führerausweiskategorien, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Annullierung besass, wieder erteilt werden können. Als Reihenfolge gilt von der höchsten zur tiefsten Führerausweiskategorie: CE, DE, D, C, D1E, C1E, D1, C1, BE, B 121, B 122.
 - Eine allenfalls nach der VZV vorgeschriebene Fahrpraxis muss nicht erneut nachgewiesen werden.
 - Auf das Bestehen einer allenfalls vorgeschriebenen Zusatztheorieprüfung wird verzichtet.

Ab 1. Januar 2021 gilt:

Wenn das Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises spätestens fünf Jahre nach dem Datum der Annullierung gestellt wird, werden folgende Erleichterungen gewährt:

- Kategorie A und Unterkategorie A1:
 - Es muss (nebst der Prüfung der Basistheorie der Kat. B) nur die praktische Führerprüfung mit einem Prüfungsfahrzeug der gewünschten Kategorie (A) oder Unterkategorie (A1) bestanden werden. Wer die praktische Führerprüfung mit einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie A (beschränkt) besteht, erhält auch die Unterkategorie A1. Wer die praktische Führerprüfung mit einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie A (unbeschränkt) besteht, erhält alle Motorradkategorien.
 - Personen, deren Führerausweis auf Probe ab 1. Januar 2021 annulliert wird und die im Zeitpunkt der Annullierung bereits den Führerausweis der Kategorie A (unbeschränkt) besitzen, erhalten den Lernfahrausweis der Kategorie A (unbeschränkt).

- Kategorien und Unterkategorien: BE, B 121, B 122, C1, C1E, D1, D1E, C, CE, D, DE:
 - Es muss (nebst der vollständigen Führerprüfung der Kat. B) nur eine praktische Führerprüfung mit einem Fahrzeug der höchsten Führerausweiskategorie oder Unterkategorie bestanden werden, damit auch alle tieferen Kategorien und Unterkategorien, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Annullierung besass, wieder erteilt werden können. Als Reihenfolge gilt von der höchsten zur tiefsten Führerausweiskategorie: CE, DE, D, C, D1E, C1E, D1, C1, BE, B 121, B 122.
 - Personen, die den Lernfahrausweis der Kategorie B nach einer Annullierung ihres Führerausweises auf Probe der Kategorie B vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr erneut erwerben, müssen diesen nicht mindestens ein Jahr besitzen, um zur praktischen Führerprüfung zugelassen zu werden.
 - Eine allenfalls nach der VZV vorgeschriebene Fahrpraxis muss nicht erneut nachgewiesen werden.
 - Eine Prüfung der Zusatztheorie, die ab 1. Januar 2021 bestanden wird, ist unbeschränkt gültig. Sie muss auch nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe nicht wiederholt werden.

8.3 Beispiele

Die Beispiele gelten auch für Lernfahr- und Führerausweise mit einem Ausstelldatum ab 1. Januar 2021. Die Inhaber und Inhaberinnen müssen aber den Kurs über Verkehrskunde und die praktische Grundschulung nicht absolvieren, sofern sie diese Ausbildungen ab 1. Januar 2021 besucht haben.

- 8.3.1 Die Person P. besass einen Führerausweis der Kategorien A und B. Wenn sie wieder Motorräder und Personenwagen führen will, muss sie je Kategorie ein Gesuch um den Lernfahrausweis stellen. Wenn die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Basistheorieprüfung bestanden worden ist, stellt die kantonale Behörde einen Lernfahrausweis der Kategorie A und einen Lernfahrausweis der Kategorie B aus. P. absolviert die praktische Grundschulung und den Kurs über Verkehrskunde und muss die praktische Führerprüfung der Kategorie A und der Kategorie B bestehen (zwei vollständige Prüfungen). Die kantonale Behörde erteilt einen Führerausweis auf Probe mit den Kategorien A und B.
- 8.3.2 Die Person K. besass einen Führerausweis der Kategorien B inkl. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT, Code 121 oder 122) und BE. Wenn sie alle diese Fahrberechtigungen wieder erhalten will, muss sie je Kategorie ein Gesuch um den Lernfahrausweis stellen, die Basistheorieprüfung bestehen, den Kurs über Verkehrskunde absolvieren und die praktische Prüfung der Kategorie B bestehen. Für die höheren Kategorien B 121 (122) und BE genügt zusätzlich das Bestehen der praktischen Führerprüfung der Kategorie BE. Die kantonale Behörde erteilt einen Führerausweis auf Probe der Kategorien B, B 121 (122) und BE.
- 8.3.3 Die Person R. besass einen Führerausweis der Kategorien B inkl. BPT-Bewilligung (Code 121 oder 122) und D sowie der Unterkategorie C1. Wenn sie alle diese Fahrberechtigungen wieder erhalten will, muss sie je Kategorie und Unterkategorie ein Gesuch um den Lernfahrausweis stellen, die Basistheorieprüfung bestehen, den Kurs über Verkehrskunde absolvieren und die praktische Prüfung der Kategorie B bestehen. Für die höheren Kategorien D und B 121 (122) sowie die Unterkategorie C1 genügt zusätzlich das Bestehen der praktischen Führerprüfung der Kategorie D. Die kantonale Behörde erteilt einen Führerausweis auf Probe der Kategorien B, B 121 (122), D sowie der Unterkategorie C1.

9. Verfahren beim Umtausch von ausländischen Führerausweisen

- 9.1 Einen definitiven Führerausweis erhalten Personen mit einem ausländischen Führerausweis,
- der vor dem 1. Dezember 2005 für die Kategorie A oder B ausgestellt worden ist; oder
 - der am 1. Dezember 2005 oder später ausgestellt worden ist und bei der Wohnsitznahme des Inhabers oder der Inhaberin in der Schweiz bereits mindestens ein Jahr gültig war.

9.2 *Beginn der Probezeit*

Die Probezeit beginnt mit der Ausstellung des schweizerischen Führerausweises.

Ist der Führerausweis zum Zeitpunkt des letzten regulären Umtauschdatums (Art. 42 Abs. 3^{bis} Bst. a VZV) aberkannt, wird der schweizerische Führerausweis nach Ablauf der Aberkennung erteilt und die Probezeit läuft ab seinem Ausstelldatum. Reicht die Person die erforderlichen Unterlagen nach Anhang 4 VZV nicht ein, so dass kein Führerausweis ausgestellt werden kann, dann verfügt die kantonale Behörde die Aberkennung des ausländischen Führerausweises auf unbestimmte Zeit.

9.3 *Dauer der Probezeit*

Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie wird um die Zeitspanne zwischen dem Ausstelldatum des ausländischen Führerausweises und dem letzten regulären Umtauschdatum verkürzt, siehe das Beispiel im Anhang.

10. Verfahren bei der Rückkehr nach einer Wohnsitzverlegung ins Ausland

Wer in der Schweiz einen Führerausweis auf Probe erwirbt und seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt (Person X.), untersteht ab der Wohnsitznahme im Ausland dem Führerausweisrecht des neuen Wohnsitzstaates. Dieses regelt, ob – und wenn ja, bis wann – der schweizerische Führerausweis in einen Führerausweis des neuen Wohnsitzstaates umgetauscht werden muss. Abhängig davon ist das Verfahren bei der Rückkehr in die Schweiz wie folgt:

- Der schweizerische Führerausweis muss umgetauscht werden (Regelfall), und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Person X. im neuen Wohnsitzstaat einen «Führerausweis auf Probe» erhält:

Die Person X. kehrt mit einem gültigen Führerausweis (evtl. «auf Probe») des neuen Wohnsitzstaates in die Schweiz zurück. Sie untersteht den Vorschriften über die Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeugführerinnen aus dem Ausland (Art. 42 Abs. 3^{bis} Bst. a und Art. 44a VZV).

- Der schweizerische Führerausweis muss nicht umgetauscht werden:

Die Person X. kehrt mit ihrem gültigen schweizerischen Führerausweis in die Schweiz zurück. Sie ist so zu behandeln, als ob sie im Staat, in dem sie während ihres Auslandsaufenthaltes Wohnsitz hatte, ihren Führerausweis nach spätestens einem Jahr hätte umtauschen müssen (analog Art. 42 Abs. 3^{bis} Bst. a VZV).

Beispiel:

Die Person X erhält am 15. Mai 2016 einen schweizerischen Führerausweis auf Probe (Probezeit endet am 14. Mai 2019). Am 4. April 2017 zieht die Person X. ins Ausland um.

- Verlegt die Person X. ihren Wohnsitz nach dem 3. April 2018 wieder in die Schweiz, dann hätte sie ihren schweizerischen Führerausweis im ausländischen Wohnsitzstaat umtauschen müssen. Die kantonale Behörde muss die Person X. demnach so behandeln, als ob sie mit einem (nicht auf Probe erteilten) Führerausweis des ausländischen Wohn-

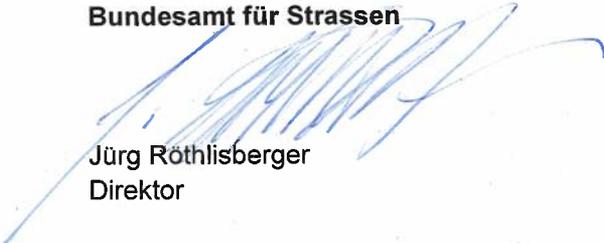
sitzstaates einreisen würde. Der schweizerische Führerausweis wird somit nicht auf Probe erteilt.

- Verlegt die Person X. ihren Wohnsitz vor dem 3. April 2018 wieder in die Schweiz, dann hätte sie ihren schweizerischen Führerausweis im ausländischen Wohnsitzstaat nicht umtauschen müssen. Sie reist demnach mit ihrem schweizerischen Führerausweis auf Probe in die Schweiz ein. Somit muss sie während der verbleibenden Probezeit den Weiterausbildungskurs besuchen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Weiterausbildung nachgeholt werden. Für das Verfahren gilt Ziffer 5.

11. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 26. Januar 2009 betreffend den Führerausweis auf Probe.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Beispiel zur Berechnung der Probezeit beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises

Erteilung des ausländischen Führerausweises:	3. Oktober 2010
Erteilung der (ausländischen) Kategorie B:	3. Dezember 2013
Erteilung der (ausländischen) Kategorie A:	27. Mai 2014
Wohnsitznahme in der Schweiz:	5. Juni 2014

Da weder die Kategorie A noch die Kategorie B vor dem 1. Dezember 2005 ausgestellt wurde und der Inhaber oder die Inhaberin bei der Wohnsitznahme in der Schweiz noch nicht mindestens ein Jahr im Besitz der Kategorie A oder B war, untersteht er oder sie dem Führerausweis auf Probe.

Der schweizerische Führerausweis auf Probe wird auf Gesuch hin ausgestellt, sofern eine allfällige Kontrollfahrt bestanden wurde und die übrigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Dauer der Probezeit berechnet sich wie folgt:

Die Probezeit beginnt mit der Ausstellung des schweizerischen Führerausweises.

Die Probezeit dauert drei Jahre	1095 Tage (beinhaltet die Probezeit ein Schaltjahr: 1096 Tage)
---------------------------------	--

abzüglich dem Zeitraum zwischen

der Erteilung der (ausländischen) Kategorie B: 3. Dezember 2013

und dem letzten regulären Umtauschdatum: 4. Juni 2015

548 Tage

Total:

547 Tage

Ausstelldatum: 2. Juni 2015

Ablaufdatum: 30. November 2016

Ausstelldatum: 20. Juni 2014

Ablaufdatum: 18. Dezember 2015

Ausstelldatum: 18. September 2018

Ablaufdatum: 18. März 2020

Excel-Tabelle für die Berechnung der Probezeit:

www.astra.admin.ch → Dokumentation → Dokumente betreffend Strassenverkehr → Publikationen → Berechnungstabelle Umtausch Führerausweis auf Probe

